

Es ist auch schon der Einwand erhoben worden, man habe ein Muster für ein ausländisches gehalten und es im guten Glauben nachgebildet. Wir wissen wohl, daß die ausländische Industrie den Musterdiebstahl an deutschem und besonders an Pforzheimer Mustergut im großen betreibt, und haben keine Veranlassung, unsere ausländischen Wettbewerber zu schützen. Den Einwand aber können wir nicht gelten lassen, weil er auf seine Stichhaltigkeit niemals nachzuprüfen ist, und weil es unsere Aufgabe ist, die unsauberen Praktiken der Musternachahmung als solche zu bekämpfen, ganz gleichgültig, gegen wen sie sich richten.

Verwickelter wird der Fall, wenn bei einer Ware, die nach einer neuen Musterschöpfung hergestellt wird, aus technischen Gründen ein Teil der Fabrikation von einem Hilfs-geschäft bezogen werden muß. Auch da gibt es Muster-verschleppungen. Die Musterschutzstelle hat Fälle gehabt, in denen die Fabrikation an eine dritte Stelle weitergegeben wurde, um dadurch Aufträge von zwei Seiten zu erhalten. Auch hier wieder die, gelinde gesagt, inkorrekte Auffassung von dem Begriff des geistigen Eigentums. Das Hilfs-geschäft,

das einen Teil der Fabrikation ausführt, an der Musterschöpfung aber keinen Anteil hatte, macht sich eines Eigentumsvergehens schuldig, wenn es einem Dritten gestattet, von dieser Schöpfung einen Vorteil, eben durch Fabrikation, zu ziehen. Es hat nicht nur kein Recht, das zu gestatten, es hat vielmehr die geschäftliche Ehrenpflicht, bei der Teilfabrikation an einer fremden Musterschöpfung diese gegen die Weiterverbreitung zu schützen.

Die schwierigsten Fälle sind diejenigen, in denen es sich um sehr einfache Formungen handelt und nach Lage der Sache die Möglichkeit besteht, daß es sich um eine zufällige Musterähnlichkeit, aber nicht um eine berechnete Nachbildung handelt. Diese Fragen können nur gelöst werden von dem Gesichtspunkt aus, daß dem Zuerstgekommenen ein geschäftliches Vorrecht gebührt, und daß jeder Geschäftsmann die Verpflichtung hat, über die Musterproduktion auf seinem Gebiet sich nach Möglichkeit auf dem laufenden zu erhalten.

Immer und überall muß aber die Geschäftslehre höher stehen als die gerissene Geschäftspraktik. R. R.

Technische Uhrwerke für Schalt- und Meßgeräte

Eine kurze technische und patentrechtliche Erläuterung, vorgetragen von Patentanwalt Dipl.-Ing. Curt Wallach, Berlin, auf der zwanglosen Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Zeitmesskunde und Uhrentechnik am 18. Januar 1933 in Berlin (Schluß zu Seite 541)

Ich möchte nun dazu übergehen, einige Fragen etwas näher zu behandeln, die mit zu den gemeinsamen Problemen der technischen Uhrwerke gehören, und zwar habe ich dafür

heiten beschränken, die einige typische Anwendungen in technischen Uhrwerken zeigen.

Abbildung 1 zeigt den elektromagnetischen Kippaufzug, einen der ältesten Vertreter der elektrischen Aufzüge, der sich aber trotz seines hohen Alters bis heute noch nicht ganz aus seinem Arbeitsgebiete verdrängen ließ. Die Erklärung hierfür dürfte darin liegen, daß seine unbestreitbaren Nachteile (geräuschvolles Arbeiten, Rundfunkstörung) teilweise aufgewogen werden durch erhebliche

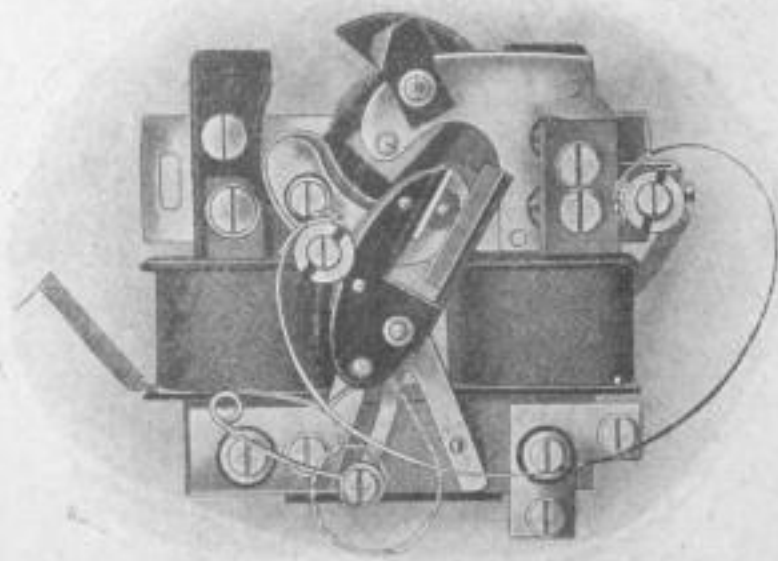


Abb. 1a. Elektromagnetischer Kippaufzug

einige Einzelheiten des elektrischen Antriebes zusammengestellt. Die umfassende Bedeutung des elektrischen Antriebes für technische Uhrwerke verschiedenster Art bedarf keines besonderen Nachweises. Als technisches

Starkstrom-Aufzug
Eisenstrom 110 Volt

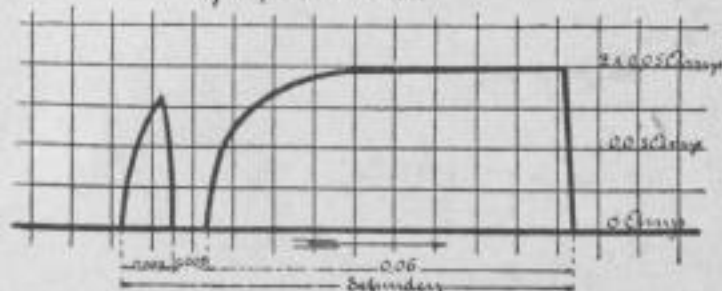


Abb. 1b. Stromverbrauchsdiagramm eines elektromagnetischen Kippaufzuges für 110 Volt Gleichstrom

Problem ist der elektrische Antrieb so interessant, daß er ein reichhaltiges Thema eines mehrstündigen Vortrages abgeben würde. Ich muß mich deshalb auf wenige Einzel-

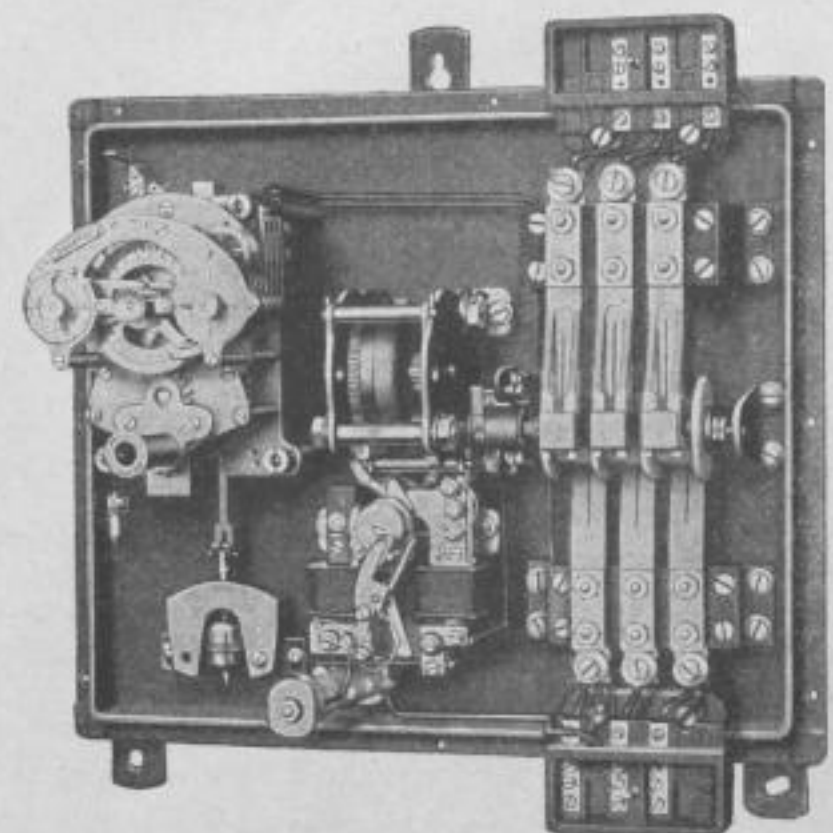


Abb. 2. Elektromagnetischer Kippaufzug in einem Aron-Schaltfederwerk

Vorzüge, nämlich verschwindend geringen Stromverbrauch, große Kraft und Geschwindigkeit des Arbeitens, Verwendbarkeit für Gleich- und Wechselstrom. Erwähnenswert ist noch, daß auch Ausführungen mit umlaufendem (unbewickeltem) Anker hergestellt werden. Den Einbau des Kippaufzuges als Aufzug eines Schaltfederwerkes zeigt z. B. Abbildung 2. (In hier nicht wiedergegebenen Abbildungen wurden andere Beispiele, z. B. für Uhrenaufzüge, gezeigt.)